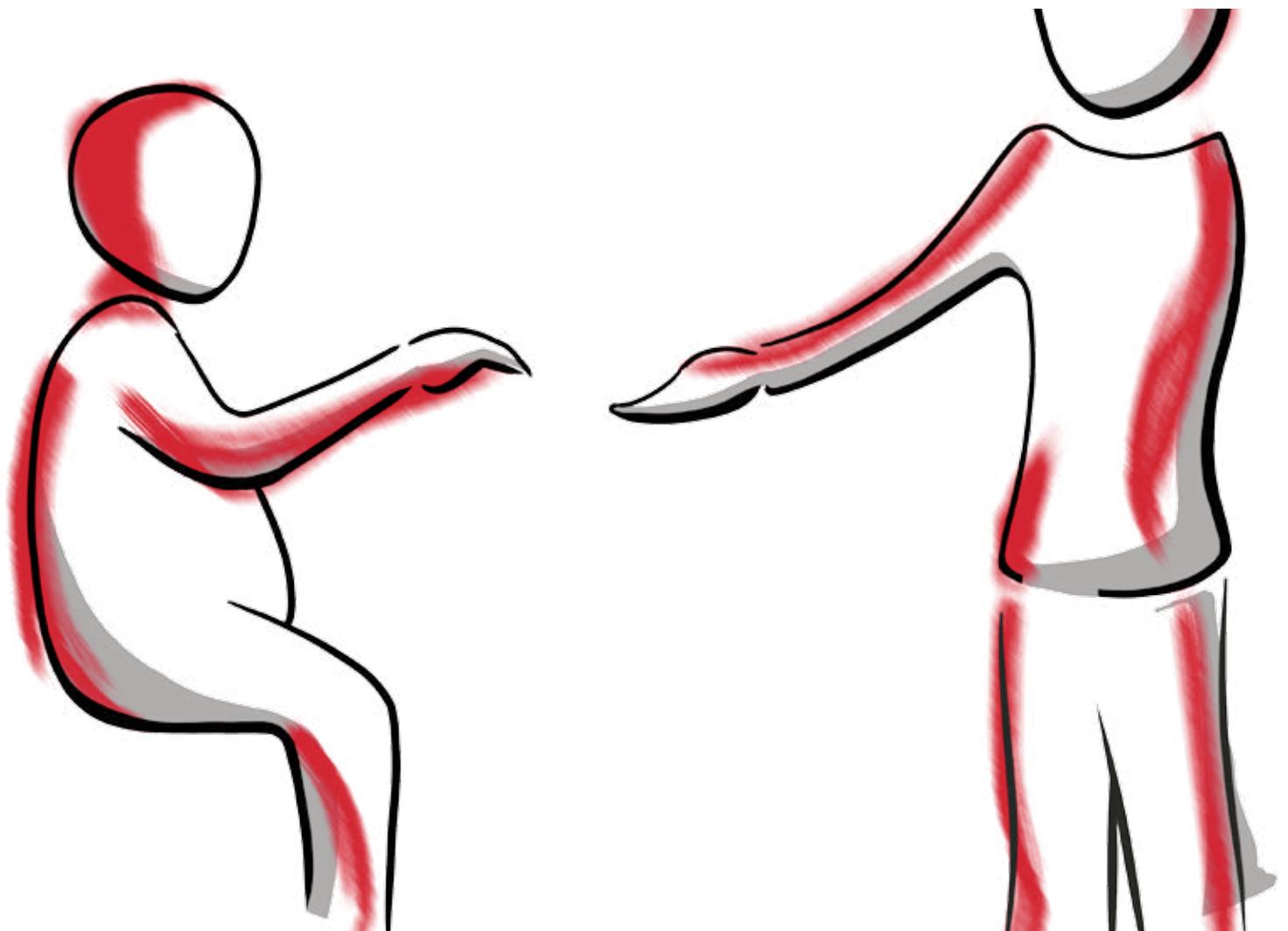




DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

10. Jahrgang | Heft 1.2018



-  Sozialrechtliche Befugnisse erweitert (Teil 2)
-  Smartphone-App für Jugendliche mit erhöhtem Psychoserisiko
-  Neue Regelungen des Mutterschutzgesetzes



Ellen Lotz

Ein Baby kündigt sich an

Neue Regelungen des Mutterschutzgesetzes

Inwieweit Gesetzgeber und Ämter mit Ihnen die Freude auf ein neues Leben teilen, hängt maßgeblich davon ab, ob Sie in eigener Niederlassung als Selbstständige arbeiten oder sich im Anstellungsverhältnis als Arbeitnehmerin befinden. Während das ab 01.01.2018 grundlegend reformierte Mutterschutzgesetz für alle werdenden Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gilt, hat es für niedergelassene selbstständige Psychotherapeutinnen vor und nach der Geburt keine Bedeutung, da es sich um ein Arbeitnehmerinnen-Schutzrecht handelt.

Für Arbeitnehmerinnen gelten ab dem Zeitpunkt der Anzeige ihrer Schwangerschaft beim Arbeitgeber solche gesetzliche Regelungen wie besonderer Kündigungsschutz, Schutz von Maßnahmen für Mutter und Kind, die bis zum individuellen Beschäftigungsverbot bei vollem Lohnausgleich reichen können und Mutterschaftsurlaub.

Selbstständig niedergelassene Psychotherapeutinnen müssen dagegen oft bis zur Geburt arbeiten und sich frühzeitig um ihre finanzielle Absicherung und die ihrer Praxis kümmern. Für sie gibt es keine Schutzfristen. Lediglich Elterngeld erhalten alle je nach Zuverdienst.

Schwanger in eigener Psychotherapiepraxis – was nun?

Schutzmaßnahmen und Fristen greifen nicht. Staatliche finanzielle Unterstützung vor und nach der Geburt im Rahmen einer Mutterschutzfrist gibt es nicht, aber die Praxiskosten, z. B. Mietaufwendungen, laufen weiter. Es sind solche strategische Fragestellungen zum weiteren Praxisablauf zu klären, wie:

- Wer betreut meine Patienten während meiner Ausfallzeit weiter?
- Beschäftige ich einen Sicherstellungsassistenten auf Honorarbasis bzw. im Anstellungsverhältnis?

- Wie viele Stunden kann und muss ich selber arbeiten, um fortlaufende Praxiskosten und meinen privaten Lebensunterhalt abzudecken?
- Reichen meine privaten Rücklagen bzw. finanziellen Absicherungen durch eine vereinbarte Krankentagegeldversicherung und anschließendes Elterngeld aus, um die Praxis eine bestimmte Zeit ruhen zu lassen?
- Verkaufe ich einen halben Praxisstift, da ich perspektivisch nur noch sehr viel geringer berufstätig sein möchte?

Haben Sie sich im Vorfeld als niedergelassene Psychotherapeutin freiwillig gesetzlich krankenversichert mit einem Tarif, der Anspruch auf Krankengeld vorsieht, erhalten Sie auch Mutterschaftsgeld. Als privat versicherte, niedergelassene Psychotherapeutin erhalten Sie während der Mutterschutzfristen das vereinbarte Krankentagegeld, wenn Sie eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben. Inwieweit eine Praxisausfallversicherung für diesen Fall zum Tragen kommen könnte, ist mit Ihrem Versicherungsvertreter speziell zu klären.

Es wird deutlich, wer sich mit Kinderwunsch in die Niederlassung begibt, hat im Vorfeld einige Fragen zur privaten Vorsorge für diesen Zeitraum der Arbeitsunterbrechung zu klären.

In anderen Umständen als Arbeitnehmerin

Mit dem Tag der Mitteilung Ihrer Schwangerschaft an den Arbeitgeber hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass bei den von Ihnen ausgeführten Tätigkeiten keinerlei Gefahr für Mutter und Kind bestehen können. Bei einer möglichen Infektionsgefährdung kann das bis zu einer kompletten Arbeitsfreistellung führen.

Aber es kann auch sein, dass Sie von Ihrem Arzt ein individuelles Beschäftigungsverbot attestiert bekommen. Sie erhalten in beiden Fällen die komplette Lohnfortzahlung. Auch genießen Sie als Mitarbeiterin ab der eigenen Kenntnis von der Schwangerschaft einen besonderen Kündigungsschutz, der eine Kündigung bis zum vierten Monat nach der Geburt nur unter besonderen (außerhalb der Schwangerschaft liegenden) Gründen zulässt. Auch eine Kündigung nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche ist unzulässig. Das Kündigungsverbot soll die finanzielle Absicherung gewährleisten und die werdende Mutter so vor psychischen Belastungen durch einen Arbeitsplatzverlust schützen. Kommt es in Unkenntnis der Schwangerschaft zu einer arbeitgeberseitigen Kündigung, so können Sie als Schwangere die Mitteilung noch 14 Tage nach Zugang der Kündigung nachholen und den Kündigungsschutz in Anspruch nehmen.

Unabhängig davon, ob ein generelles, individuelles oder kein Beschäftigungsverbot erteilt wurde, haben Sie als werdende Mutter grundsätzlich Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, der sechs Wochen vor dem voraussichtlichen

Für selbstständig niedergelassene Psychotherapeutinnen gibt es keine Schutzfristen. Sie müssen oft bis zur Geburt arbeiten

Geburtsdatum beginnt und sich bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt erstreckt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird der Mutterschaftsurlaub auf 12 Wochen nach der Geburt verlängert. In dieser Zeit darf die Mutter nicht beschäftigt werden. Zur finanziellen Absicherung hat sie jedoch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dieses wird von der Krankenkasse gezahlt und beträgt 13 € pro Kalendertag. Die Differenz zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Netto-Arbeitsentgelt muss der Arbeitgeber an Sie zahlen.

Erst nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs dürfen Sie wieder beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass während der Stillzeit die erhöhten Anforderungen des Mutterschutzes weiterhin in vollem Umfang einzuhalten sind. Für die Zeit des Stillens sind Sie mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde von der Arbeit freizustellen. Dabei darf die Arbeitspause zum Stillen nicht auf die allgemeine Pausenregelung angerechnet werden. Auch die Stillpausen sind unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren.

Übrigens: Auch während eventueller mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote sowie während der Mutterschutzfristen entstehen Urlaubsansprüche. Eine Kürzung des Erholungsurlaubs wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote ist daher nicht zulässig.

Elternzeit, Elterngeld und Teilzeit für Arbeitnehmer und Selbstständige

Nach dem Mutterschaftsurlaub haben Eltern Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Elternzeit. Die finanzielle Absicherung der Familie erfolgt dabei durch die Zahlung des staatlichen Elterngelds. Seit Juli 2015 haben Eltern mehr Möglichkeiten, zwischen Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit zu wählen. Dadurch ist es möglich, Kinderbetreuung und Berufstätigkeit besser zu vereinbaren.

War die junge Mutter vor der Geburt berufstätig, so wird Elterngeld in Höhe von 65 % bis 100 % des jeweils wegfallenden Einkommens gezahlt. Es beträgt mindestens 300 €, aber höchstens 1.800 €. Wie bisher gilt als Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen aktuellem Nettoeinkommen und Nettoeinkommen vor der Geburt. Achtung, es gilt jedoch eine Kapplimitgrenze des bisher bezogenen Einkommens von 2.770 €.

Für angestellte Eltern ist das Einkommen der 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes bzw. vor dem Monat des Beginns der Mutterschutzfrist maßgeblich.

Bei Eltern, die vor der Geburt Einkommen aus selbstständiger Arbeit hatten, kommt es auf das letzte Wirtschaftsjahr an, was in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt ist.

Nur bei schwangerschaftsbedingter Erkrankung mit daraus resultierendem Einkommensverlust oder Elterngeld für ein älteres Geschwisterkind ist eine Verschiebung des Bemessungszeitraumes möglich, der extra beantragt werden muss.

Wie bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit werden auch bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit immer 12 Kalendermonate betrachtet. Wurden Mischeinkünfte aus selbstständiger

und nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt, bilden diese die Bemessungsgrundlage.

Auch, wenn man seine selbstständige Tätigkeit vor der Geburt des Kindes bzw. im Vorjahr eingestellt hat, wird auf das Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes und damit auf diese Einkünfte zur Berechnung des Elterngeldes abgestellt. Das gilt auch, wenn in diesem Wirtschaftsjahr ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wurde, als in den Monaten direkt vor der Geburt.

Jeglicher Zuverdienst schmälert den Anspruch auf Elterngeld.

Zuverdienst für Selbstständige ist hier nicht das erzielte Patientenhonorar, sondern der erzielte Gewinn in Ihrer Praxis.

Sie können also tatsächlich getätigte Betriebsausgaben wie Kosten für den Sicherstellungsassistenten, Raummiete, Abschreibungen für Investitionen, Praxisbedarf etc. berücksichtigen und Ihren Gewinn (Zuverdienst) so entsprechend steuern. In Gemeinschaftspraxen kann durch Vorabvergütungsvereinbarungen der Gewinn entsprechend gesteuert werden. Suchen Sie dazu vorher das Gespräch mit Ihrem Steuerberater, um die effizienteste Gestaltungsvariante für Sie zu finden.

Mehr Flexibilität mit ElterngeldPlus

Seit der Einführung des ElterngeldPlus zum 01.07.2015 können Eltern die Elternzeit flexibler und mit geringeren finanziellen Einbußen gestalten. Das neue ElterngeldPlus wurde parallel zum bestehenden Basiselterngeld geschaffen, wobei beide Formen sich gleichwertig gegenüberstehen. Wie bisher ersetzt auch das ElterngeldPlus die Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt. Der maximale Anspruch für einen Monat ElterngeldPlus ist auf 50 % des vollen Elterngeldanspruchs

Elterngeld wird in Höhe von 65 % bis 100 % des jeweils wegfallenden Einkommens gezahlt, allerdings maximal 1.800 €



Dr. Ellen Lotz

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Dresden, spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.

begrenzt. Parallel dazu verlängert sich aber der Anspruchszeitraum auf 24 Monate, denn ein Basiselterngeldmonat entspricht zwei ElterngeldPlus-Monaten. Hier wird ein weiterer Unterschied sichtbar. ElterngeldPlus kann auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus gezahlt werden.

Mehr Elterngeld durch „Vätermonate“ und „Partnerschaftsbonus“

Schon bisher konnten sich die Eltern den Elterngeldanspruch teilen und wechselseitig oder auch gemeinsam zur Betreuung des Kindes zu Hause bleiben. Blieb der Partner für mindestens zwei Monate zu Hause, so gab es zwei zusätzliche „Partnermonate“. Wählen die Eltern dafür das ElterngeldPlus, so gibt es vier „Partnermonate“ mit dem halben Elterngeldanspruch. Arbeiten die Eltern für zusammenhängend vier Monate beide in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Wochenstunden und übernehmen die Betreuung des Kindes gemeinsam, so erhalten sie einen Partnerschaftsbonus von weiteren vier Monaten. Den Partnerschaftsbonus, aber auch die „Vätermonate“ kann auch ein alleinerziehender Elternteil erhalten, der nicht mit dem anderen Elternteil in einem Haushalt lebt. Damit beträgt der maximal mögliche Anspruch auf ElterngeldPlus 36 Monate (24 Monate ElterngeldPlus + 4 Vätermonate + 8 Partnerschaftsbonus-Monate). In Abhängigkeit davon, wer ganz oder teilweise zur Betreuung zu Hause bleibt, können die Eltern für die einzelnen Lebensmonate des Kindes zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wechseln und somit die Elternzeit besser auf die persönlichen Verhältnisse anpassen. Die flexible Inanspruchnahme bedeutet bei geschickter Wahl ein deutliches Plus in der Familienkasse.

Beispiel:

Frau A ist Inhaberin einer Psychotherapiepraxis. Vor der Geburt ihres ersten Kindes erzielte sie ein

zu berücksichtigendes Einkommen aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit von durchschnittlich 6.000 € pro Monat. Nach der Geburt werden die Patienten durch eine Sicherheitsassistentin/einen Sicherheitsassistenten betreut. Der verbleibende Gewinn beträgt in dieser Zeit ca. 1.600 € pro Monat. Sie überlegt, ob sie Basiselterngeld oder ElterngeldPlus beantragen soll.

Ohne zusätzlichen Hinzuverdienst (Honorareinnahmen und Praxisausgaben gleichen sich aus bzw. Praxisverlust) hätte A einen Anspruch auf Basiselterngeld in Höhe von 1.800 € (65 % von 2.770 €).

Bei einem Praxisgewinn von 1.600 € im Monat wird dieser im vorliegenden Fall auf das Basiselterngeld angerechnet. A würde somit lediglich 65 % von 1.170 € (2.770 € – 1.600 €), also 760,50 € Basiselterngeld ausgezahlt bekommen. Der Gesamtbezugszeitraum für das Basiselterngeld beträgt aber nur 12 Monate, so dass A insgesamt 9.126 € erhalten würde.

Besser wäre, A stellt den Antrag auf ElterngeldPlus, denn die Bezugsdauer hier beträgt 24 statt 12 Monate. Die Elterngeldkasse zahlt somit monatlich einen Betrag von 760,50 € (2.770 € – 1.600 €, davon 65 %; maximal 50 % des Basiselterngeldes ohne Zuverdienst), insgesamt also 18.252 € (760,50 € x 24 Monate) Elterngeld Plus. Dies ist gegenüber dem Basiselterngeld ein Plus von 9.126 €.

Das Ergebnis gestaltet sich noch günstiger, wenn auch der Vater des Kindes ganz oder teilweise zu Hause bleibt und so die Familie in den Genuss von „Vätermonaten“ und „Partnerschaftsbonus“ kommt.

Mehr Elterngeld für Zwillinge

Grundsätzlich wird das Elterngeld pro Geburt und nicht pro Kind gezahlt. Bei Zwillings- und Mehr-

lingsgeburten erhöht sich das Basiselterngeld oder ElterngeldPlus um 300 € bzw. 150 € für das zweite und jedes weitere Neugeborene. Wird der Neugeborene bereits durch Geschwister erwartet, so erhöht sich das Basiselterngeld um einen Geschwisterbonus in Höhe von 10 % des Elterngeldes, mindestens aber um 75 € pro Monat. Auch das ElterngeldPlus erhöht sich um 10 %, mindestens um 37,50 €. Zeitlich ist der Geschwisterbonus begrenzt, bis das ältere Geschwisterkind den dritten Geburtstag feiert. Gibt es noch weitere Geschwister, so wird der Geschwisterbonus gezahlt, solange noch zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren im Haushalt leben.

Bleiben Sie im Gespräch mit Ihrem Steuerberater, dann wird das „freudige Ereignis“ auch zum finanziellen, freudigen Ereignis. 

Mit geschickter Gestaltung lässt sich der Anspruch auf ElterngeldPlus auf bis zu 36 Monate strecken



die lobby für kinder
Bezirksverband Frankfurt

Der Deutsche Kinderschutzbund ist mit über 50.000 Einzelmitgliedern die größte Kinderschutzzorganisation Deutschlands. Der Frankfurter Bezirksverband ist einer der rund 450 selbständigen Ortsverbände im Deutschen Kinderschutzbund. Grundlage und Ziel aller Aktivitäten ist die Verwirklichung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Neben der Lobbyarbeit für die Rechte der Kinder halten wir als freier Träger der Jugendhilfe konkrete Angebote und Projekte für Kinder, Jugendliche und Eltern vor.

In unserer **Beratungsstelle** ist ab sofort folgende Stelle zu besetzen:

Pädagogische / Psychologische Fachkraft mit oder vor der Approbation Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

Beschäftigungsumfang mindestens 80 % –
Betreff „Bewerbung Therapie“

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter:

www.kinderschutzbund-frankfurt.de/Stellenangebote

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an die Geschäftsführung:

Deutscher Kinderschutzbund, Bezirksverband Frankfurt e.V.

Comeniusstraße 37, 60389 Frankfurt am Main

bewerbung@kinderschutzbund-frankfurt.de